

**Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 10. Januar 2008**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig - Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.01.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Wer die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Sandesneben-Nusse in Selbstverwaltungsangelegenheiten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst, hat Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Für die Erhebung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren entsprechend.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind:

01. Mündliche Auskünfte,
02. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
03. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
04. Leistungen, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden Beschäftigten, ehemaligen Beschäftigten oder Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen,
05. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
06. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als unmittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
07. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
08. Erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
09. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von den Verwaltungsgebühren werden befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

(3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für Widerspruchsbescheide darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr und die Auslagen können vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Sandesneben-Nusse zulässig:

1. Angaben der Gebührenpflichtigen
2. Einwohnermeldedaten
3. Gewerbeanzeigenkartei
4. Angaben von Steuerakten
5. Angaben von Bauakten

(2) Das Amt Sandesneben-Nusse ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandesneben, den 10.01.2008



Amt Sandesneben-Nusse
-Der Amtsvorsteher-


(Brauer)

**Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Sandesneben-Nusse
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

I.	Allgemeine Gebühren	
01.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,60 bis 26,00 €
02.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt worden sind	10,00 bis 510,00 €
03.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten	
	je angefangene DIN-A 4 Seite	5,00 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	
	je angefangene halbe Stunde	8,50 €
04.	Fotokopien	
	je angefangene DIN-A4-Seite	0,50 €
	je angefangene DIN-A3-Seite	1,00 €
05.	Schriftliche Auskünfte, ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, je nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
06.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen, je angefangene Seite	7,50 €
07.	Anfertigung von Plänen (z.B. Bauleitpläne)	
	je angefangenen m ²	8,50 €
08.	Kopie von Ortssatzungen	2,50 €
09.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung	
	je angefangene Seite	2,50 €
10.	Örtliche Bescheinigungen, einschließlich der darüber ausgefertigten Dokumente	15,00 bis 72,00 €
11.	Entleihung von Gesetzesblättern, Fachliteratur u.a.,	
	je Band und je angefangene 5 Tage	5,50 €
12.	Entleihung von Akten außerhalb von behördlichen und gerichtlichen Verfahren	
	je angefangene 5 Tage	15,00 €

13.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder von Unterlagen zur Einsicht oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten sowie Büchern u.a., soweit nicht dafür besondere Gebührensätze vorgeschrieben sind, für jede angefangene halbe Stunde	2,50 €
14.	Ausfertigung von Verwaltungsberichten des Amtes Sandesneben-Nusse	11,00 €
15.	Zweitausfertigung von Impfbescheinigungen	2,00 €
16.	An- oder Abmeldevordrucke	1,00 €
17.	Vordrucke zu Gewerbean- oder -abmeldung	1,00 €
18.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 bis 150,00 €
19.	Genehmigung von Zuwegen und Zufahrten über Bürgersteige	26,00 €
20.	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00 €
21.	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit andere Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen	8,00 €
22.	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung	15,00 €
23.	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
24.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder eines Anforderungsschreibens	2,50 €
25.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,50 €
26.	Schätzung der Abgabenhöhe vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen, sofern nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind	5,00 €
27.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €
28.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Abwasser- oder Wasserversorgungsanlage	15,00 bis 50,00 €
29.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten	25,00 €
30.	Erteilung von Negativbescheinigungen nach dem BauGB, Löschungsbewilligungen/Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen	25,00 € 12,50 €

31.	Abgabe von Zeugnissen für Vorkaufsrechte im Grundstücksrecht (z.B. Verzicht auf Vorkaufsrecht einer Gemeinde)	25,00 €
	für Zweitausfertigungen	12,50 €
32.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge	25,00 €
33.	Ausgabe von Bauantragsunterlagen	
	a) Antrag nach § 73 LBO	3,00 €
	b) Antrag nach § 74 oder 75 LBO	6,00 €
	c) Antrag für Feuerungsanlagen	1,00 €
	d) Baubeschreibung	5,00 €
	e) Verpflichtungserklärung	3,00 €
34.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00 €
35.	Entwässerungsgenehmigung	50,00 bis 400,00 €